

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst, Kultur, Sport und sozialen Projekten in der Einheitsgemeinde

Stadt Genthin

Beschluss des Stadtrates der Stadt Genthin vom 25.09.2025

§ 1 Zweck der Förderung

Die Einheitsgemeinde Stadt Genthin unterstützt Projekte und Aktionen in den Bereichen Kunst, Kultur, Sport und Soziales. Gefördert werden nur Vorhaben, die das gesellschaftliche, kulturelle oder soziale Leben in der Stadt bereichern und für die Stadt Genthin von besonderem Interesse sind.

Es besteht **kein Anspruch auf Förderung** – die Stadt entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Projekte unterstützt werden. Die Förderung ist freiwillig und hängt von den **verfügbaren Haushaltssmitteln** ab.

§ 2 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen, deren Ziele sich mindestens einer der folgenden Zielkategorien zuordnen lassen:

1. Kunst und Kultur

- a) Förderung kreativer Potenziale und Talente
- b) Stärkung regionaler Künstlerinnen und Künstler
- c) Pflege und Entwicklung kultureller Traditionen
- d) Durchführung öffentlich zugänglicher Veranstaltungen
- e) Gestaltung von Jubiläen (mind. 25-jährig)
- f) Kulturvermittlung und Weiterbildung

2. Sport

- a) Veranstaltungen im Kinder- und Jugendsport
- b) Unterstützung des inklusiven Sports
- c) Teilnahme an überregionalen Wettbewerben
- d) Anschaffung von Sportgeräten
- e) Vereinsjubiläen (mind. 25-jährig)

3. Soziales und Jugend

- a) Integration benachteiligter oder geflüchteter Menschen
- b) Förderung von Teilhabe für Menschen mit Behinderungen
- c) Maßnahmen zur sozialen Unterstützung junger Menschen
- d) Zielgerichtete Arbeit mit bestimmten sozialen Gruppen

§ 3 Nicht förderfähige Vorhaben

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- gesellige oder rein vereinsinterne Veranstaltungen
- repräsentative Maßnahmen (z. B. Empfänge)
- Aufwendungen für Speisen und Getränke
- kommerzielle Projekte, welche nicht durch ehrenamtliche Vereine der Einheitsgemeinde Stadt Genthin aufgestellt werden
- alle Vorhaben ohne klaren Bezug zum Förderzweck

§ 4 Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Einheitsgemeinde Stadt Genthin
- Juristische Personen ansässig in der Einheitsgemeinde Stadt Genthin

§ 5 Fördervoraussetzungen

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Maßnahme noch nicht begonnen wurde. In Ausnahmefällen kann auf Antrag ein vorzeitiger Maßnahmehbeginn genehmigt werden.

Das Vorhaben muss im öffentlichen Interesse liegen und dem Gemeinwohl dienen. Eine Eigenbeteiligung ist erforderlich.

§ 6 Art und Höhe der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung gewährt.
2. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der zu gewährende Förderbetrag mindestens 200 Euro beträgt. Der höchstmögliche Förderbetrag beträgt 2.500 Euro je Antrag.

3. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig, sofern diese im Antrag vollständig offengelegt werden.
4. Der Regelfördersatz beträgt bis zu 50 vom Hundert der förderfähigen Gesamtkosten.
5. Abweichend von Absatz 4 kann im Einzelfall eine Festbetragsfinanzierung festgesetzt oder die Förderung auf abgrenzbare Teilprojekte beschränkt werden, sofern die Gesamtmaßnahme im Ergebnis dem Regelfördersatz nach Absatz 4 entspricht.

Zu Absatz 5:

Die Möglichkeit einer Festbetragsfinanzierung oder der Förderung einzelner Teilprojekte dient der Flexibilisierung und administrativen Vereinfachung. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass der für die Gesamtmaßnahme geltende Regelfördersatz von bis zu 50 vom Hundert der förderfähigen Gesamtkosten überschritten wird.

§ 7 Antragsverfahren

1. Förderanträge können **ganzjährig** in Textform unter Verwendung des Antragsformulars in der Stadtverwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Genthin eingereicht werden.
2. Eine Zuwendung kann nur aufgrund eines schriftlichen, schlüssigen Antrags bewilligt werden.
3. Für den Antrag ist ausschließlich das Antragsformular, das als Anlage zu dieser Richtlinie beigefügt ist, zu verwenden.
4. Über die Bewilligung einer Zuwendung entscheidet der Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss des Stadtrates Genthin.
5. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt **in der Reihenfolge des Eingangs vollständiger Anträge** (Priorität Eingangsdatum), solange Haushaltsmittel verfügbar sind.
6. Es ergeht ein Zuwendungsbescheid, der die Bedingungen für eine ordnungsgemäße Verwendung sowie die Erstellung des Verwendungs nachweises regelt.

§ 8 Verwendungsnachweis und Rückforderung

Der Zuwendungsempfänger hat spätestens 6 Monate nach Projektabschluss einen prüfbaren Verwendungsnachweis vorzulegen.

Bei zweckwidriger Verwendung, unvollständiger Abrechnung oder falschen Angaben kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Unterlagen für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Die näheren Bestimmungen erfolgen im jeweiligen Zuwendungsbescheid.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 24.02.2022 außer Kraft gesetzt.

29. SEP. 2025

Genthin,


Dagmar Turian
Bürgermeisterin



STADT GENTHIN
- 7 -